
Artikelsatzung

zur Einführung des Euro

**- Euroeinführungssatzung -
(EES)**

zum 01.01.2002

Gliederung - Übersicht

| | | |
|------------|---|----------|
| Präambel | | Seite 2 |
| Artikel 1 | Entschädigungssatzung | Seite 3 |
| Artikel 2 | Verwaltungskostensatzung | Seite 4 |
| Artikel 3 | Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren | Seite 7 |
| Artikel 4 | Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens | Seite 10 |
| Artikel 5 | Stellplatz- und Ablösesatzung | Seite 11 |
| Artikel 6 | Entwässerungssatzung | Seite 12 |
| Artikel 7 | Abfallsatzung | Seite 13 |
| Artikel 8 | Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung | Seite 14 |
| Artikel 9 | Gebührenordnung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen | Seite 16 |
| Artikel 10 | Wasserversorgungssatzung | Seite 17 |
| Artikel 11 | Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer | Seite 19 |
| Artikel 12 | Ersetzungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte | Seite 19 |
| Artikel 13 | Inkrafttreten | Seite 19 |

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S.2ff) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ronneburg in ihrer Sitzung am 16. August 2001 nachstehend beigeschlossene Artikelsatzung verabschiedet.

Artikel 1 Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 10.07.1991 Zuletzt geändert durch Satzung 01.05.1999

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 10,00 EUR pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 EUR pro Person und Kilometer gezahlt.

3. § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung vom 27.01.1988 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

| | EUR |
|---|-------|
| Gemeindevertreter | 10,00 |
| ehrenamtliche Beigeordnete | 10,00 |
| zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen | 10,00 |
| zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige | 10,00 |
| sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission | 10,00 |
| Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen | 10,00 |

4. § 3 Abs.3 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundenen höheren Aufwand durch eine zusätzliche monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

(3)

| | EUR |
|--|--------|
| die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung | 50,00 |
| die/den 1. Beigeordnete/n | 200,00 |
| die weiteren ehrenamtliche Beigeordneten | 50,00 |

5. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

- (5) Vertritt den Bürgermeister nicht die/der 1. Beigeordnete, sondern ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes, erhält diese/r für jeden Kalendertag der Vertretung neben

dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR.

Artikel 2 Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 01.03.1999

1. § 8 Abs. 1

- (1) Für die nachstehend aufgeführten Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren und Auslagen erhoben

| Nr. | Gegenstand | EUR |
|-------|---|-----------------------|
| 1 | Schriftliche Auskünfte | |
| 1.1 | einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei | ,-,- |
| 1.2 | Einwohnermeldewesen Amtshandlungen nach dem Hessischen Meldegesetz HMG) vom 14. Juni 1982 (GVBl. I, S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I, S. 217) | |
| 1.2.1 | Einfache Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. je Einwohner | 7,50 |
| 1.2.2 | Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 2 je Einwohner | 7,50 |
| 1.2.3 | Meldebescheinigungen (z.B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung) je Bescheinigung | 7,50 |
| 1.2.4 | amtliche Bescheinigung nach § 17 (4) HMG (An- oder Abmeldung) | 0,50 |
| 1.3 | Auskunft aus dem Gewerberegister | |
| 1.3.1 | soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann je Person | 7,50 |
| 1.3.2 | soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind je Person | 25,00 |
| 1.4 | schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen (z.B. Bauakten, Plänen, Karten, Listen, Registern, Karteien, Datenträgern etc.); je Fall | 5,00 bis 500,00 |
| 2 | Akteneinsicht | |
| 2.1 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. | 2,50 mind. 5,00 |
| 2.2 | wie Nr. 2 wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss (<i>nach Zeitaufwand siehe Abs. 2</i>) | |
| | | |
| Nr. | Gegenstand | EUR |
| 2.3 | Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, | |

| | | |
|------------|---|---------------------------|
| | je Akte, Kartei, Buch usw. | 2,50 |
| 2.4 | Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten | 10,00 |
| 3 | Beglaubigungen | |
| 3.1 | Beglaubigung von Unterschriften | 5,00 |
| 3.2 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde | 2,50 |
| 3.3 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich | 5,00 0,50 |
| 4 | Anfertigung von Fotokopien | |
| 4.1 | Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner, je Seite DIN A 3 | 0,20 0,40 |
| 4.2 | Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien aus Bauakten je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3 | 0,50 1,00 |
| 5 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen und andere Verwaltungsakte | |
| 5.1 | Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage | 25,00 bis 2.500,00 |
| 5.2 | Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war | 25,00 bis 2.500,00 |
| 5.3 | Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage | 10,00 bis 1.000,00 |
| 5.5 | Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) | 10,00 bis 100,00 |
| 5.6 | Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück | 40,00 |
| 5.7 | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz | |
| | a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag | 1,00 50,00 2.500,00 |
| | b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag | 0,50 25,00 1.250,00 |
| Nr. | Gegenstand | EUR |
| 6 | Bescheinigungen, Erklärungen, Zeugnisse | |
| 6.1 | Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, | |

| | | |
|-----|--|----------------------|
| | je Grundstückskaufvertrag | 25,00 |
| 6.2 | Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen | 15,00 |
| 6.3 | Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück | 40,00 |
| 6.4 | Ersatzausfertigung einer Lohnsteuerkarte | 5,00 |
| 6.5 | Bescheinigungen der Gemeindekasse über entrichtete Steuern und Beiträge sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen | 5,00 |
| 6.6 | Sonstige Bescheinigungen einfacher Art je Fall | 2,50 bis 12,50 |
| 6.7 | Sonstige Bescheinigungen mit erheblichem Aufwand je Fall | 5,00 bis 50,00 |
| 7 | Verwaltungskostenzuschlag | |
| 7.1 | Sofern seitens der Gemeinde Vordrucke, Materialien und sonstige Gegenstände auch zur Abgabe an Dritte vorgehalten werden, sind den Anschaffungskosten folgende Verwaltungskostenzuschläge für Verzinsung, Lagerhaltung, Lagerverwaltung etc. hinzuzurechnen. Bei Anschaffungskosten bis 5,11 EUR (10 DM) bis 51,13 EUR (100 DM) über 51,13 EUR (100 DM) | 0,25 1,00 2,50 |

2. § 8 Abs. 2

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die die Kostenschuldner/in zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind, die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

| | EUR |
|---|-------|
| für Beamte / Beamtinnen des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangene Viertelstunde | 14,83 |
| für Beamte / Beamtinnen des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangene Viertelstunde | 12,78 |
| für alle übrigen Beschäftigten, je angefangene Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. | 10,23 |
| Für die Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben. | |

**Artikel 3 Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen
Feuerwehren
in der Fassung vom 23.05.1995**

1. Das Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

**Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen
Feuerwehren der Gemeinde Ronneburg**

| 1 | Personalgebühr | EUR/Std. |
|----------|--|---------------------------|
| 1.1 | Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft | 20,45 |
| 1.2 | Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft | 7,67 |
| 2 | Fahrzeuggebühr je Stunde | EUR/Std EUR/km |
| | Einsatzleitwagen ELW 1 | 27,61 0,92 |
| | Mannschaftstransportfahrzeug MTG | 24,54 0,92 |
| | Tragkraftspritzenfahrzeuge | |
| | TSF-W | 76,69 0,92 |
| | TSF-W | 76,69 0,92 |
| | Löschgruppenfahrzeuge | |
| | LF 8 | 86,92 0,92 |
| | LF 8/6 | 102,26 0,92 |
| | LF 16 | 117,60 1,23 |
| | Tanklöschfahrzeuge | |
| | TLF 8/18 | 76,69 0,92 |
| | TLF 16/24 (25) | 102,26 1,23 |
| 3 | Gebühr für Anhänger und Geräte | EUR |
| 3.1 | Anhänger | |
| | Mehrzweckanhänger | 30,68 |
| 3.2 | Geräte/Grundkosten | EUR/Std |
| | Tragkraftspritze TS 8/8 | 17,90 |
| | Motorkettensäge | 10,23 |
| | Stromerzeuger 1,5 KVA | 2,78 |
| | Stromerzeuger 5,0 KVA | 20,45 |
| | Auffangbehälter bis 100 l | 7,65 |
| | Auffangbehälter bis 500 l | 10,23 |
| | Auffangbehälter bis 5.000 l | 17,90 |
| | Ölsperre je 10 Meter | 51,13 |
| 3.3 | Pumpen/Grundkosten | |
| | Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l / min | 28,12 |
| | Grobsaug oder Lenzpumpe über 200 l / min | 33,23 |
| | Jede weitere Stunde | 13,80 |

| | | EUR/Std |
|-----|---|----------------|
| | Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l / min | 51,13 |
| | Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l / min | 61,36 |
| | Mastpumpe | 51,13 |
| | Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP | 51,13 |
| | Elektrotauchpumpe TP 4/1 | 51,13 |
| | Ex-Flüssigkeitssauger | 25,56 |
| | Wasserstrahlpumpe | 10,23 |
| | Stahlrohre | EUR/Tag |
| | Stahlrohr, allgemein | 5,00 |
| 3.5 | Schläuche | |
| | D-Druckschlauch | 5,00 |
| | C-Druckschlauch | 10,00 |
| | B-Druckschlauch | 12,50 |
| | A-Saugschlauch | 7,50 |
| | Hochdruckschlauch 30 m | 20,00 |

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweiligen Auslagen für das Prüfen, Waschen und Trocknen.

| 4.1 | | EUR/Tag |
|-----|--------------|----------------|
| | Löschgeräte | |
| | Feuerlöscher | 7,50 |
| | Kübelspritze | 5,00 |
| | Löschdecke | 5,00 |

Bei Neufüllung der Feuerlöscher nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

| 4.2 | | EUR/Tag |
|-----|------------------------------|----------------|
| | Leitern | |
| | Steckleiterteil (vierteilig) | 15,34 |
| | Schiebeleiter | 20,45 |
| | Klappleiter | 5,11 |
| | Hakenleiter | 7,67 |

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet

5 Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

6 Prüfen**6.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung**

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungsaufwand und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7 Gebühren für besondere Leistungen

für Einsätze wie z.B. Entfernen von

Insekten

Öffnen einer Tür

Säubern von Verkehrsflächen

Entfernen von Eiszapfen

Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

8 Alarmierung

Gebühren für

Missbräuchliche Alarmierung und Fehalarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

9 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

10 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Artikel 4 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens vom 01.01.1991, zuletzt geändert am 01.01.1999

1. Das Gebührenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für die Zeit von

| Von - bis | EUR |
|-------------------|--------|
| 7.30 - 12.00 Uhr | 63,90 |
| 7.30 - 13.00 Uhr | 69,00 |
| 7.30 - 14.00 Uhr | 74,10 |
| 7.30 - 17.00 Uhr | 102,20 |
| 14.00 - 17.00 Uhr | 43,40 |

(2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten der Gemeinde, werden für das zweite und jedes weitere Kind 50 % der Benutzungsgebühren erhoben.

Artikel 5 Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung in der Fassung vom 17.05.1995

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Gebiet der Gemeinde Ronneburg werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

| | | EUR |
|---------------|--|-----------|
| Zone 1 | (Dorfgebiet) | |
| | Stellplatz nach § 3 Nr. 1 | 3.783,56 |
| | Stellplatz nach § 3 Nr. 2 | 9.458,90 |
| | Stellplatz nach § 3 Nr. 3 | 20.707,32 |
| Zone 2 | (alle Straßen/Flächen, die durch einen Bebauungsplan abgedeckt sind) | |
| | Stellplatz nach § 3 Nr. 1 | 4.806,14 |
| | Stellplatz nach § 3 Nr. 2 | 12.015,36 |
| | Stellplatz nach § 3 Nr. 3 | 36.046,08 |

Anmerkung zu § 5 der Stellplatzsatzung

Ablösebetrag

Der von der Gemeinde festzusetzende Ablösebetrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erwerb einer Fläche für die Stellplatzherstellung:
Für diesen Grundstückserwerb sind die qm-Preise anzunehmen, wie sie ortsüblich in dem jeweiligen Ortsbereich bezahlt werden. Es muss daher bei der Ablösesumme differenziert werden zwischen dem Grunderwerb in einem alten Dorfgebiet und in ausgewiesenen Bauflächen. Aus diesem Grund auch die Gebietsbeschreibung (Zone 1 altes Dorf, Zone 2 ausgewiesene Bauflächen).
2. Herstellungskosten eines Stellplatzes:
Der durchschnittliche Herstellungspreis beläuft sich auf 51,13 EUR bis 61,36 EUR pro qm.

Im Entwurf ist bei dem Erwerb von Grundstücksflächen im alten Dorfgebiet der Betrag von 127,82 EUR pro qm zu Grunde gelegt worden, bei ausgewiesenen Baulandgebieten 178,95 EUR pro qm.

Artikel 6 Änderung der Entwässerungssatzung in der Fassung vom 01.11.1997, zuletzt geändert durch Satzung am 15.11.2000

1. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche und je m² Geschossfläche (GF)

| | | EUR/m ² |
|----|---------------------------|--------------------|
| 1. | für die Grundstücksfläche | 7,67 |
| | für die Geschossfläche | 6,54 |

2. für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen werden die Beitragssätze gesondert kalkuliert, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.

2. § 23 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück:

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

| | | EUR |
|--|---|------|
| | bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 3,02 |

3. § 23 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,02 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,3 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,7$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesem Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

4. § 25 erhält folgenden Wortlaut:

§ 25 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,50 EUR zu entrichten.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 7,50 EUR zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,50 EUR.

5. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 EUR bis 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 7 **Änderung der Abfallsatzung in der Fassung vom 01.01.1999**

1. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (3) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zu Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines :

(4)

| | EUR/mtl. |
|--|-----------------|
| 50 l Gefäßes | 18,90 |
| 60 l Gefäßes | 22,30 |
| 80 l Gefäßes | 26,20 |
| 120 l Gefäßes | 34,00 |
| 240 l Gefäßes | 54,40 |
| 1,1 cbm Gefäßes bei 14-tägiger Leerung | 240,40 |

- (5) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 EUR für 50 l abgegeben.

(6) Gebühren, Abfallsammelplatz

Die Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt / Erdaushub auf dem Abfallsammelplatz beträgt 15,00 EUR je ½ Kubikmeter.

Die Mindestgebühr beträgt 2,00 EUR. Dies entspricht einer Anlieferung von bis zu 50 Litern.

Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrmüll beträgt 25,00 EUR je ½ Kubikmeter.

Die Mindestgebühr beträgt 3,00 EUR). Dies entspricht einer Anlieferung von bis zu 50 l.

Das Volumen wird vom gemeindlichen Personal geschätzt. Die Gebühr entsteht mit der Anlieferung und ist sofort fällig.

2. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 EUR bis 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 8 Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung in der Fassung vom 18.10.1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.1998

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

| | EUR |
|---|------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu zwei Tagen | -,-- |
| für den dritten und vierten Tag pro Tag | 10,20 |
| für jeden weiteren Tag pro Tag | 40,00 |
| b) für die Aufbewahrung einer Urne bis zu zwei Tagen | -,-- |
| für den dritten und fünften Tag pro Tag | 10,20 |
| für jeden weiteren Tag pro Tag | 5,00 |
| c) für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangener Tag | 15,00 |
| d) für die Gestellung von Hilfskräften je Person | 25,00 |

(2) Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

| | EUR |
|--|------------|
| a) Benutzung des Aufbahrungsraumes | -,-- |
| b) Ausschmückung des Aufbahrungsraumes | -,-- |
| c) Reinigung nach Ausschmückung | 25,00 |

2. § 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

| | | EUR |
|----|--|--------|
| a) | Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr an | |
| 1. | in einem Reihengrab | 335,00 |
| 2. | In einem Wahlgrab | |
| | a) Erstbestattung | 335,00 |
| | b) Jede Zweitbestattung | 335,00 |
| | c) Jede weitere Bestattung | 520,00 |
| b) | Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | |
| 1. | In einem Reihengrab | 100,00 |
| 2. | In einem Familiengrab | |
| | a) Erstbestattung | -,-- |
| | b) Jede weitere Bestattung | -,-- |

3. § 6 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

| | | EUR |
|--|--|--------|
| | Für die Beisetzung | |
| | a) in einer Urnenreihengrabstätte | 155,00 |
| | b) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 435,00 |

4. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

| | | EUR |
|-----|---|--------|
| (1) | Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben | |
| a) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 100,00 |
| b) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 285,00 |

5. § 7 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

| | | EUR |
|-----|--|--------|
| (2) | Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben | 200,00 |

6. § 8 Abs.1 erhält folgenden Wortlaut:

| | | EUR |
|-----|--|--------|
| (1) | Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem.§ 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) | Für eine Grabstelle(Familiengrab) | 510,00 |
| b) | Für jede weitere Grabstelle je | 510,00 |

7. § 8 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

| | | EUR |
|-----|--|--------|
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstelle | 200,00 |

8. § 8 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

| | | EUR |
|-----|---|-------|
| (3) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1, 2 und § 20 Abs. 2 FO) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) | Bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung | 50,00 |
| b) | Bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 50,00 |

9. § 9 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§28 Abs. 2FO) werden folgende Gebühren erhoben:

| | | EUR |
|----|--|--------|
| a) | Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten | |
| 1. | Bei Reihengräbern – Urnenreihengräbern und einstelligen Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern | 200,00 |
| 2. | Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern errichtet sind | 400,00 |
| b) | Für die Beseitigung von Grabeinfriedigung je lfd. Meter | 25,00 |
| c) | Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk und Gebüsch je lfd. Meter | 25,00 |

Artikel 9 Änderung der Gebührenordnung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in der Fassung vom 05.11.1981

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

| | | EUR |
|----|----------------------------------|-------|
| 1. | Mehrzweckhalle | |
| a) | Halle | 80,00 |
| b) | Collegraum | 50,00 |
| 2. | Rathauspavillon | |
| a) | Schachclubraum oder Rotkreuzraum | 20,00 |
| b) | Küche | 10,00 |
| 3. | Gemeinschaftshaus Neuwiedermuß | 30,00 |
| 4. | Gemeinschaftshaus Altwiedermus | 35,00 |

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung des zum Inventar der Mehrzweckhalle gehörigen Geschirrs bei privaten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Leihgebühren je Gedeck

| | EUR |
|--------------------------|------|
| Essens- und Kaffeegedeck | 0,50 |
| nur Essensgedeck | 0,30 |
| nur Kaffeegedeck | 0,20 |

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Spülmaschine wird folgende Leihgebühr erhoben

| | EUR |
|---------|-------|
| Pro Tag | 25,00 |

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert

Für kommerzielle Veranstaltungen und Veranstaltungen der Vereine, für die Eintritt erhoben wird und die Tanzvergnügen beinhalten, werden folgende Gebühren erhoben:

| | EUR |
|--------------------------|--------|
| für die halbe Halle | 180,00 |
| die gesamte Halle | 260,00 |
| die Küche und Schankraum | 30,00 |
| Bühne | 20,00 |

**Artikel 10 Änderung der Wasserversorgungssatzung
in der Fassung vom 01.11.1997, zuletzt geändert am 05.11.2000**

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.

2. § 15 Abs. 2

(2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschossfläche (GF)

für die Schaffung der Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde Ronneburg

| | | EUR |
|--|--|------|
| | F bzw. 3,26 EUR [6,38 DM] inkl. der z. Zt. gültigen Mwst. i.H.v. 16 %. | 2,81 |
| | GF bzw. 2,73 EUR [5,34 DM] inkl. der z. Zt. gültigen Mwst. i.H.v. 16 %. | 2,35 |

3. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

| | | EUR |
|-----|---|------|
| (3) | Die Gebühr beträgt pro m ³ bzw. 1,80 EUR inkl. der z. Zt. gültigen Mwst. i.H.v. 7 % | 1,69 |

4. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 26 Verwaltungsgebühren

| | | EUR |
|-----|--|-------|
| (1) | Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtung vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen | 2,50 |
| (2) | Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde | 12,50 |
| | für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils | 2,50 |
| (3) | Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von | 80,00 |

5. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 EUR bis 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 11 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 01.01.1999.

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut.

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

| | EUR |
|---|-------|
| für den ersten Hund | 30,00 |
| für den zweiten Hund | 48,00 |
| für jeden dritten und jeden weiteren Hund | 72,00 |

Artikel 12 Änderung der Ersetzungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 01.03.1992

1. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

| | | EUR |
|-----|---|-------|
| (1) | Die Steuer beträgt | |
| | a) zu § 2 a): | |
| | 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten | 30,00 |
| | 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten | 20,00 |
| | je Kalendermonat und Gerät | |

Artikel 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

63549 Ronneburg, den 17.08.2001

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister